



Satzung

des

Korean Martial Arts Euljikwan e.V.

(Fassung vom 26.11.2023)

Teil I – Name, Zweck, Aufgaben

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02.05.2018 gegründete Verein führt den Namen Korean Martial Arts Euljikwan e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Hapkido, Taekwondo, Gongkwon Yusul (Korean MMA) und Selbstverteidigung;
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports in den genannten Sportarten;
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen,

- seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
 - l) die Durchführung von Sportreisen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
 5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene - rechtlich unselbstständige - Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihr sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
3. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
4. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

Teil II – Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vorgedruckten Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Eintritt sind die aktuellen Kontaktdaten beim Verein anzugeben, bei Minderjährigen zusätzlich die Kontaktdaten mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichten, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird. Diese gilt zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Eine andere Form der Zahlung für die Mitgliedsbeiträge kann durch den Vorstand oder seinen Vertreter erlassen werden.
4. Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate zum Jahresende. Bei Monatsbeiträgen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Mindestvertragslaufzeit, anschließend drei Monate zum Monatsende. Hiervon kann für einzelne Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes abgewichen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und respektvollem Umgang verpflichtet. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

3. Jede Änderung der Kontaktdaten (bei Minderjährigen der Kontaktdaten des gesetzlichen Vertreters) ist dem Verein unverzüglich in Textform anzuzeigen.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der unter § 8 genannten Beiträge verpflichtet.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Vereins oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und gilt grundsätzlich auf Lebenszeit.
3. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
4. Treten nachträglich Umstände in der Person des Ehrenmitglieds auf, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu beschädigen oder die Mitgliedschaft in Fachverbänden zu gefährden, so kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Umstände erst nachträglich bekannt werden. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitglieder – Beiträge folgender Art:
 - a) laufende Beiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Umlagen
 - d) sonstige Beiträge (Sportpässe, Lizenzen des Fachverbands etc.)
2. Beiträge werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vom Vorstand beschlossen. Die Entrichtung von Beiträgen richtet sich nach der im Aufnahmeantrag festgelegten Zahlweise und kann monatlich oder jährlich erfolgen.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag (bei Jahresbeiträgen) bzw. mit drei Monatsbeiträgen (bei Monatsbeiträgen) trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen, insb. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Absatz 5.

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss aus dem Verein)

3. In den Fällen § 8 Absatz 1 lit. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Ladung und Bescheid gelten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

4. Im Fall § 8 Absatz 1 lit. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungen

Der Vorstand erarbeitet zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Abteilungsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Website des Vereins.

Teil III – Vereinsorgane

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Übersteigt die Belastung mit den Vorstandsgeschäften das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
3. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 7
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im dritten Quartal durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Änderungen des Vereinszwecks eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4a),
 - b) von jedem jugendlichen Mitglied (§ 4b), das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 - c) vom Vorstand.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern (§ 10 Absatz 9) in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingehen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
12. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
13. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
14. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
15. Die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts Minderjähriger durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen

teilnehmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Finanzvorstand
 - c) dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Mit Ausscheiden aus dem Verein, endet auch das Vorstandsamt. Ausnahmen können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Finanzvorstands. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder besondere Vertreter nach § 30 BGB einzusetzen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Finanzvorstand

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz

nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Teil IV – Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Finanzvorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Vereinfachte Satzungsänderung

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit – Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.05.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 26.11.2023 insgesamt neu gefasst worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.